



Anpassungen im Übertrittsverfahren im Schuljahr 2020/2021 und Anzahl der schriftlichen Leistungsnachweise pro Woche

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

wir haben Sie angesichts der besonderen Ausnahmesituation bereits über notwendige Anpassungen im Rahmen des Übertrittsverfahrens im Schuljahr 2020/2021 informiert. Ergänzend dazu darf ich Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Gesamtzahl der Probearbeiten bis zum Übertrittszeugnis

Bis zum Erhalt des Übertrittszeugnisses sollen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht insgesamt 14 Probearbeiten durchgeführt werden. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um eine Richtzahl handelt, die situations- und bedarfsgerecht auch unterschritten werden kann. Die Entscheidung über die Verteilung der Probearbeiten auf die drei genannten Fächer trifft die Lehrkraft in pädagogischer Verantwortung.

Eine Überforderung der Schülerinnen und Schüler insbesondere nach längeren Phasen, in denen sie nicht im Präsenzunterricht unterrichtet werden konnten, ist zu vermeiden.

Darüber hinaus entscheiden die Lehrkräfte über die Erhebung mündlicher und praktischer Leistungen in pädagogischer Verantwortung.

2. Anzahl der schriftlichen Leistungsnachweise pro Woche

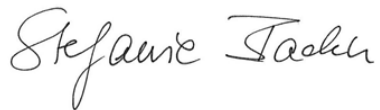
Angesichts der besonderen Ausnahmesituation und mit dem Ziel, den Leistungsdruck für die Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 4 im Übertrittsverfahren zu reduzieren und die Probendichte in den noch verbleibenden Wochen bis zum Erhalt des Übertrittszeugnisses den besonderen Umständen anzupassen, beachten Sie bitte, dass die Höchstzahl der schriftlichen Leistungsnachweise pro Woche in Abweichung von § 10 Abs. 2 S. 3 GrSO von bisher zwei schriftlichen Leistungsnachweisen auf einen reduziert wird.

Die Reduzierung der Anzahl der schriftlichen Leistungsnachweise gilt ausdrücklich auch für die Jahrgangsstufen 1 – 3.

Diese Regelung gilt ausschließlich für das Schuljahr 2020/2021 und ab dem 01.03.2021.

Wie bisher gilt, dass Maßstab der Notenbildung für das Übertrittszeugnis sowie die Zwischen- und Jahreszeugnisse, Art. 52 Abs. 3 BayEUG ist. Demnach werden die Zeugnisse unter Berücksichtigung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Stefanie Backu". The script is cursive and elegant, with the first letters of the first and last names being capitalized and prominent.

Stefanie Backu
Rektorin